

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Band: 7 (1951)
Heft: 10

Artikel: Zu den Erneuerungswahlen des National- und Ständerates vom 27./28. Oktober 1951
Autor: Frauenstimmrechtsverein Zürich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846297>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zu den Erneuerungswahlen des National- und Ständerates vom 27./28. Oktober 1951

Art. 4 der Bundesverfassung lautet: Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.

Trotzdem sind wir Schweizerinnen im Stande der Untertanenschaft. Wir sind von der Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Rechtsprechung, sowie von den Behörden ausgeschlossen. Und zwar als einzige, 1½ Mill. Schweizerinnen, unter den ca. 250 000 000 Erwachsenen in den freiheitlichen, der Schweiz am meisten vergleichbaren Staaten der abendländischen Welt. (Europa, Nordamerika, Australien).

Die Versuche in der vergangenen Amtsperiode der eidgen. Räte, dieses Unrecht aufzuheben, sind gescheitert.

Am 23. Juni 1950 wurde im Nationalrat der Antrag „Für die Nationalratswahlen sind die Frauen wählbar und stimmberechtigt“ mit 88 gegen 41 Stimmen abgelehnt.

Am 13. Juni 1951 wurde im Nationalrat die Motion: „Um Volk und Ständen Gelegenheit zu geben, sich grundsätzlich zur Frage des Stimm- und Wahlrechts der Frauen in eidgenössischen Angelegenheiten auszusprechen, wird der Bundesrat eingeladen, den eidgenössischen Räten Bericht und Entwurf für eine entsprechende Partialrevision der Bundesverfassung vorzulegen“, zwar mit 85 gegen 56 Stimmen angenommen.

Am 20. September 1951 wurde aber die gleiche Motion vom Ständerat mit 19 gegen 17 Stimmen verworfen.

Wir Schweizerinnen setzen daher unsern ganzen persönlichen Einfluss dafür ein, dass am 27./28. Oktober 1951 in die neuen eidg. Räte Männer gewählt werden, die die verfassungsmässige Rechtsgleichheit auch uns Frauen gewährleisten wollen.

Eine Liste der Zürcherischen Nationalratskandidaten, die für das Frauenstimmrecht eintreten, finden Sie vor den Wahlen in der parteipolitisch neutralen Presse.

Frauenstimmrechtsverein Zürich